

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2019.00134

vom 4. Juni 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2019.00134

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2019.00134 du 4 juin 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2019.00134 del 4 giugno 2020

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 84 Abs.

E. 1.2

Die befristete oder dauernde Nichteignungsverfügung stellt eine Einschränkung der Freiheit dar, sich in einer gewissen Hinsicht erwerblich zu betätigen. Es haften ihr versicherungsrechtliche, aber auch polizeirechtliche Züge im Sinne des Gesundheitsschutzes an. Sie ergeht von der Verwaltung gestützt auf die gesicherten medizinischen Erkenntnisse einer besonderen Gefährdung des Arbeitnehmers auf Berufsunfälle oder Berufskrankheiten durch bestimmte Arbeiten (Art. 84 Abs.

E. 1.3

Versicherte, die gemäss Art. 78 der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten vom 19. Dezember 1983 (VUV; SR 832.30) von einer Arbeit befristet oder dauernd ausgeschlossen oder nur als bedingt geeignet erklärt worden sind, erhalten gemäss Art. 86 Abs. 1 VUV vom Versicherer eine Übergangsschädigung, wenn sie - durch die Verfügung trotz persönlicher Beratung, trotz Bezuges von Übergangstaggeld und trotz des ihnen zumutbaren Einsatzes, den ökonomischen Nachteil auf dem Arbeitsmarkt wettzumachen, in ihrem wirtschaftlichen Fortkommen erheblich beeinträchtigt bleiben (lit . a); - in einem Zeitraum von zwei Jahren unmittelbar vor Erlass der Verfügung oder vor einem medizinisch notwendigen und tatsächlich vollzogenen Wechsel der Beschäftigung bei einem der Versicherung unterstellten Arbeitgeber mindestens 300 Tage lang die gefährdende Arbeit ausgeübt haben (lit . b); - innert zweier Jahre, nachdem die Verfügung in Rechtskraft erwachsen oder ein Anspruch auf Übergangstaggeld erloschen ist, beim Versicherer jenes Arbeitgebers, bei dem sie zur Zeit des Erlasses der Verfügung gearbeitet haben, ein entsprechendes Gesuch stellen (lit . c). 1.

E. 1.5

Mai 2012 E. 4.2.2).

E. 1.6

Versicherte, die wegen eines Unfalles oder einer Berufskrankheit Anspruch auf eine Invalidenrente der Unfallversicherung haben, können darüber hinaus, für den Teil, in dem sie noch erwerbsfähig sind, Anspruch auf eine Übergangsschädigung haben. Wenn und soweit sie über eine ganze oder teilweise Erwerbsfähigkeit verfügen, steht ihnen keine Invalidenrente zu Lasten des Unfallversicherers zu. In diesem Umfange beziehen sie keine «anderen Versicherungsleistungen» im Sinne von Art. 84 Abs. 2 Satz 2 UVG. Damit

verbietet es das UVG nicht, im Rahmen der verbliebenen Resterwerbsfähigkeit eine Übergangentschädigung auszurichten (BGE 120 V 134 E. 4c/ bb).

E. 1.7

Keinen Anspruch

auf eine Übergangentschädigung hat, wer aufgrund einer vollen Erwerbsunfähigkeit eine Rente der Invalidenversicherung bezieht und somit nicht wegen der Nichteignungsverfügung keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgeht (Urteil des Bundesgerichts 8C_1031/2008 vom 29. April 2009 E. 6.2). Kein Anspruch besteht für Zeiten, in denen die versicherte Person aus anderen Gründen als der Nichteignungsverfügung an der Arbeitssuche verhindert ist, etwa in Folge einer Schwangerschaft (Urteil des Bundesgerichts vom 4. Juli 1994 = RKUV 1994 Nr. U 205, E. 3), oder wenn eine Arbeitsunfähigkeit aus nicht mit der Nichteignungsverfügung zusammenhängenden psychischen Gründen besteht (Urteil des Bundesgerichts 8C_307/2013 vom 6. März 2014 E. 4.3), oder während einer unvollständigen Arbeitsunfähigkeit, weil es im Umfang derselben an einem Zusammenhang zwischen der Nichteignungsverfügung und der Beeinträchtigung der versicherten Person im beruflichen Fortkommen auf dem Arbeitsmarkt fehlt (Urteil des Bundesgerichts 8C_777/2011 vom

E. 1.8

Trifft die Übergangentschädigung mit anderen Sozialversicherungsleistungen zusammen, so wird sie nach Art. 69 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) gekürzt (Art. 89 Abs. 1 VUV). Nach der Systematik sowie dem Sinn und Zweck dieser Norm ist damit einzig das Zusammentreffen mit Leistungen anderer Sozialversicherer, und nicht mit den vom zu ständigen Unfallversicherer erbrachten Leistungen gemeint (Urteil des Bundesgerichts 8C_777/2011 vom 1. Mai 2012 E. 4.1) .

Leistungen anderer Sozialversicherer sind nicht bei der Prüfung des Anspruchs auf eine Übergangentschädigung zu berücksichtigen. Sie sind nur , aber immer hin, von Bedeutung bei der Festsetzung der Höhe der Entschädigung unter Berücksichtigung der Regeln über das Zusammentreffen und die Kumulation von Leistungen im Sinne einer Überentschädigung (BGE 130 V 433 E. 4 .5; Urteil des Bundesgerichts 8C_777/2011 vom 1. Mai 2012 E. 4.1). 2.

E. 2

Satz 1 UVG). Mit der Übergangentschädigung soll der versicherten Person sodann der Wechsel von der sie gefährdenden Arbeit auf eine neue geeignete Erwerbstätigkeit und die Erlangung der erforderlichen Fertigkeiten erleichtert werden (Urteil des Bundesgerichts U 363/01 vom 22. April 2002 E. 3b).

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin ging im angefochtenen Entscheid (Urk. 2) davon aus, das während der IV-Umschulungsmassnahme ausgerichtete Taggeld ersetze das Taggeld der Unfallversicherung, es ergänze es nicht. Angesichts der alternativen Leistungspflicht komme Art. 89 Abs. 1 VUV nicht zur Anwendung (S. 4 Ziff. 2.5).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer stellte sich demgegenüber auf den Standpunkt, Art. 89 Abs. 1 VUV sei anwendbar und er habe bis zur Überentschädigungsgrenze Anspruch auf die genannte Entschädigung (Urk. 1 S. 4 Ziff. 14 ff.).

E. 2.3

Strittig und zu prüfen ist, ob sich Übergangentschädigung und IV-Taggeld ausschliessen oder ob beide Ansprüche vorbehaltlich einer allfälligen Überentschädigung kumulativ bestehen. 3. 3.1

Die Beschwerdegegnerin geht offensichtlich von einer Gleichsetzung der Übergangentschädigung mit dem Taggeld der Unfallversicherung aus (vorstehend E.

2.1).

Wäre dies zutreffend, so würde der Anspruch in der Tat an Art. 16 Abs. 3 UVG scheitern, wonach in der Unfallversicherung kein Taggeld gewährt wird unter anderem, wenn Anspruch auf ein IV-Taggeld besteht. 3.2

Die genannte Gleichsetzung findet jedoch weder in Gesetz und Verordnung noch in der Rechtsprechung eine Stütze.

Schon die Gesetzssystematik lässt dies erkennen: Das Taggeld ist im Dritten Titel, in welchem die Versicherungsleistungen geregelt werden (Art. 10 -50 UVG), enthalten, die Übergangentschädigung im Sechsten Titel, der die Unfallverhütung regelt (Art. 81-88 UVG).

Sodann wird die Höhe der Übergangentschädigung in Art. 87 Abs. 1 VUV unter Bezugnahme auf die erlittene Lohneinbusse geregelt, während sich die Höhe des Taggeldes gemäss Art. 17 UVG aus dem versicherten Verdienst und dem Umfang der Arbeitsunfähigkeit ergibt. Gemeinsam ist den beiden Bestimmungen lediglich das begrenzende Element von 80 % . Die Übergangentschädigung wird ferner weder in Art. 87 VUV noch anderswo als Taggeld bezeichnet. 3.3

In der Rechtsprechung wird verschiedentlich betont, dass es sich bei der Übergangentschädigung um eine Leistung eigener Art handelt. Das durch sie abgedeckte Risiko ist ein anderes als das

mit der Invalidenrente (und zuvor dem Tag geld) abgedeckte (vorstehend E. 1.5). Ein Anspruch auf sie kann deshalb bezogen auf eine verbliebene Resterwerbsfähigkeit selbst dann bestehen, wenn wegen einer unfallbedingten anhaltenden Erwerbsunfähigkeit Anspruch auf eine Invalidenrente der Unfallversicherung besteht (vorstehend E. 1.6). Die Fälle, in welchen ein Anspruch auf eine Übergangentschädigung verneint wurde (vorstehend E.

1.7), lassen ferner erkennen, dass es stets darum geht, mit der Übergangentschädigung den einkommenswirksamen Nachteil auszugleichen, welcher der versicherten Person aus der Nichteignungsverfügung erwächst. 3.4

Dieser Logik entsprechend ist denn auch gemäss Art. 87 1 Abs. 1 VUV die Lohn einbusse der Massstab für die Höhe der Entschädigung (vorstehend E. 1.4) beziehungsweise sind gemäss Art. 89 Abs. 1 VUV Leistungen anderer Sozialversicherer anzurechnen. Beide Bestimmungen bewirken, dass nicht mehr entschädigt wird, als was an Einbusse infolge der Nichteignungsverfügung entstanden ist. 3.5

Dies führt zusammenfassend zur Feststellung, dass es sich beim IV-Taggeld um die Leistung eines anderen Sozialversicherers handelt, die nach Massgabe von Art. 89 Abs. VUV bei der Bemessung der Übergangentschädigung zu berücksichtigen ist, und nicht etwa zur Annahme berechtigt, ein Anspruch auf Übergangentschädigung bestehe gar nicht.

Der angefochtene Entscheid ist demnach in Gutheissung der dagegen erhobenen Beschwerde mit dieser Feststellung aufzuheben, und die Beschwerdegegnerin wird die Höhe der dem Beschwerdeführer während des IV-Taggeldbezugs zustehenden Übergangentschädigung nach Massgabe von Art. 89 Abs. 1 VUV ermitteln.

E. 4

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Sebastian Lorentz - SWICA Versicherungen AG - Bundesamt für Gesundheit

E. 4.1

Dem obsiegenden und anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer steht eine Prozessentschädigung zu, die beim praxismässigen Stundenansatz von Fr. 200. (zuzüglich Mehrwertsteuer) ermessensweise auf Fr. 1'800.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bemessen und der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen ist.

E. 4.2

Von der beantragten ausnahmsweisen Zusprache einer Prozessentschädigung für das Einspracheverfahren (Urk. 1 S. 2 oben Ziff. 4) ist nur schon angesichts der Geringfügigkeit des diesbezüglichen Aufwandes (vgl. Urk. 8/38 = Urk. 3 / 5) abzu sehen. Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der SWICA Versicherungen AG mit der Feststellung aufgehoben, dass dem Beschwerdeführer während des Bezugs eines Taggelds der Invalidenversicherung eine nach Massgabe von Art. 89 Abs. 1 VUV festzusetzende Übergangentschädigung zusteht.

Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'800.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

E. 5

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit dem 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons

Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin MosimannTiefenbacher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.